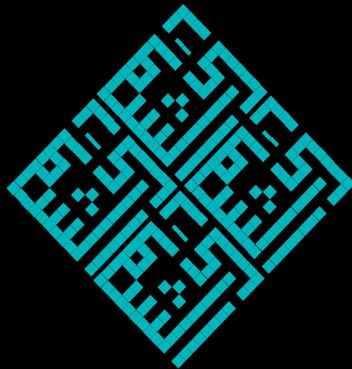


Aš-Šūrā

DAS KORANISCHE PRINZIP DER
KONSULTATION

AL-SHURA

The Qur'anic Principle *of*
Consultation



AHMAD AL-RAYSUNI

IIIT Bücher-in-Kürze Serie

AŠ-ŠŪRĀ

.

DAS KORANISCHE PRINZIP
DER KONSULTATION

Ahmad al-Raysuni

Zusammengefasst von Alison Lake
Deutsche Übersetzung von Dominique Bauer
Originalausgabe aus dem Arabischen von Nancy Roberts

© The International Institute of Islamic Thought, 2016

The International Institute of Islamic Thought (IIIT)

P.O. Box 669

Herndon, VA 20172, USA

www.iiit.org

IIIT London Office

P.O. Box 126

Richmond, Surrey

TW9 2UD, UK

www.iiituk.com

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere jegliche Art von Vervielfältigung irgendeines Teiles, bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Die in diesem Buch zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen sind jene des Autors und nicht notwendigerweise jene des Herausgebers.

978-1-56564-689-6

Herausgeber der Serie

Dr. Anas S. al-Shaikh-Ali

Shiraz Khan

Drucksatz von Saddiq Ali

Umschlaggestaltung von Shiraz Khan

IIIT Bücher-in-Kürze Serie

Die IIIT Bücher-in-Kürze Serie ist eine nützliche Auswahl der Schlüsseleröffentlichungen des Instituts, herausgegeben in gekürzter Form, mit dem Ziel ein Kernverständnis der wesentlichen Punkte des jeweiligen Originals für den Leser zu gewährleisten. Abgefasst in konziser, leicht lesbarer Form bieten diese beigeordneten Zusammenfassungen einen genauen und mit bedacht geschriebenen Überblick der längeren Publikation, welcher den Leser zu weiterer Beschäftigung mit dem Original animieren soll.

A. al-Raysunis **Aš-Šūrā: Das koranische Prinzip der Konsultation** wurde 2011 (ungekürzt) veröffentlicht. Muslime sind sich der Bedeutung und des Wertes des koranischen Prinzips *aš-šūrā* (gegenseitige Konsultation) nach wie vor weitgehend nicht bewusst, ebenso wenig wie der signifikanten Rolle, die es hinsichtlich der Weiterentwicklung und Reform der muslimischen Gesellschaft spielen kann. Im Rahmen dieser Arbeit ist der Autor darum bemüht, die zentralen Bedeutungen und Praktiken von *aš-šūrā* vorzustellen und zu erörtern, seine historische Evolution nachzuzeichnen sowie Wege, durch welche das Prinzip eingeführt, institutionalisiert und in muslimischen Gesellschaften umgesetzt werden kann, zu ergründen. Es besteht kein Zweifel daran, dass *aš-šūrā* in der gesamten muslimischen Welt in den Hintergrund gerückt wurde und die Gründe dafür sind sowohl historisch als auch politisch komplex. Dem Autor zu Folge, wurde es, obwohl viel über das Thema geschrieben wurde, in der Realität im besten Fall ineffektiv angewandt und im schlimmsten Fall achtlos ignoriert. Auch in der heutigen Zeit stellt es einen heftig umstrittenen Sachverhalt dar. Da *aš-šūrā* zunehmend mit demokratischer Partizipation in einem Entscheidungsfindungsprozess assoziiert wird, ist eine Debatte aufgeflammt, in deren Rahmen Kritiker die Gleichsetzung des Prinzips mit westlichen Vorstellungen von Demokratie in Frage stellen, während andere den Anspruch erheben, das Prinzip würde eine Bedeutung zulassen, nach welcher der Würgegriff zentralisierter Macht überwunden werden

könne. Diesen und anderen Aspekten wird hierbei mit wissenschaftlicher Sorgfalt nachgegangen. Al-Raysuni schließt damit, dass *aš-šūrā* als Lebensmodell für alle Muslime angenommen werden solle, um ihre Interessen zu schützen und als grundlegendes Werkzeug für Neuaufbau und Reform. Dabei behandelt er das Thema aus neuen interessanten Blickwinkeln, bisher, wenn überhaupt, nur wenig erforschte Felder beleuchtend.

Kurzausgabe von Ahmad al-Raysuni (Hrsg.) Original

*AL-SHURA: THE QUR'ANIC PRINCIPLE OF CONSULTATION:
A TOOL FOR RECONSTRUCTION AND REFORM*

ISBN hbk: 978-1-56564-362-8

ISBN pbk: 978-1-56564-361-1

2011

Einleitung

Aš-Šūrā oder Konsultation ist ein Mittel für Wiederaufbau und Reform. Es findet im Koran Erwähnung und wird durch die Handlungen des Propheten Muhammad (ŠAAS)* und seiner Weggefährten suggeriert. Heutzutage sind Muslimen die Bedeutung und der Wert von *aš-šūrā* nach wie vor weitgehend unbekannt und Islamwissenschaftler sind uneins darüber, wann das Prinzip verpflichtend ist und welche Angelegenheiten Konsultation erforderlich machen. Im modernen Kontext wurde *aš-šūrā* einerseits, unter Verweis auf den Koran und die Sunna, mit demokratischer Partizipation im Zuge eines Entscheidungsfindungsprozesses assoziiert. Auf der anderen Seite, stellen Kritiker diese Gleichsetzung von *aš-šūrā* und Demokratie in Frage. Die muslimische Welt steckt heutzutage Großteils in autoritären Regierungssystemen fest und sollte Konsultation als Lebensordnung annehmen, um individuelle und kollektive Interessen zu schützen sowie als Werkzeug für Sanierung und Reform. Dieses Buch erörtert, wie das Prinzip in die muslimische Gesellschaft und ihren Alltag Eingang finden und umgesetzt werden kann.

Das Konzept der Konsultation (*aš-šūrā*) ist nach wie vor unklar, trotz zahlreicher in den letzten Jahrzehnten publizierter Bücher und Artikel zu diesem Thema. Eine Vielzahl an weiteren Aspekten von *aš-šūrā* muss noch aufgearbeitet werden. Dieses Buch legt den Fokus auf das grundlegende Konzept und erläutert, wie diese Praxis Bemühungen, der islamischen Gemeinschaft weltweit zu nützen, stimulieren und unterstützen kann. Die quellenbasierte Methodologie des Buches und die legislativen Prinzipien werden aus den Versen des Heiligen Koran, Ereignissen aus dem Leben des Propheten und Beispielen, welche die rechtgeleiteten Kalifen vorgegeben haben, abgeleitet. Eine Anzahl an Texten vom Heiligen Koran und den prophetischen Traditionen

* (ŠAAS) – *Salla Allahu ‘alayhi wa sallam*: Möge der Friede und Gottes Segen mit ihm sein. Sagt man immer wenn der Name des Propheten Muhammed erwähnt wird.

verbinden Konsultationen mit allen Bereichen des Lebens: spirituell und materiell, individuell und gemeinschaftlich.

Erstes Kapitel Die Stellung der Konsultation im islamischen Leben

Bei der Diskussion rund um die Konsultation und die dieses Prinzip stützenden Beweise in islamischen Rechtstexten, tendieren Wissenschaftler und Autoren dazu, sich auf zwei bestimmte koranische Verse zu konzentrieren: 42:38 und 3:159. Diese Verse berichten über den Austausch den Allah (SWT)** mit Seinen Engeln initiierte, in Bezug auf die Erschaffung von Adam und die Zukunft seiner Nachkommen auf Erden. Der prominente Gelehrte Muḥammad aṭ-Ṭāhir ibn ʿĀṣūr sagte diesbezüglich, dass Gott diesen Meinungs austausch veranlasste, um die Engel zu ehren und zu unterrichten sowie um zu dessen Nachahmung zu inspirieren. Seiner Meinung nach, war die Rücksprache zu Beginn der Schöpfung dazu bestimmt, die Menschen rechtzuleiten.

Ein anderer zu berücksichtigender Fall in dieser Kategorie ist Abrahams Rücksprache mit seinem Sohn (Ishmael) bezüglich eines Befehls, welchen er von Gott erhalten hatte. Die Frage, ob Abraham seinen Sohn opfern sollte, war bereits durch eine göttliche Anordnung geklärt worden. Dennoch fragte Abraham seinen Sohn: „Überleg jetzt (und sag), was du (dazu) meinst!“ Sein Sohn antwortete: „Vater! Tu, was dir befohlen wird! Du wirst, so Allah will, finden, daß ich (einer) von denen bin, die (viel) aushalten können.“ (Sure Aṣ-Ṣāffāt 37:102) Als Abraham einen strikten göttlichen Befehl erhielt, seinen Sohn zu opfern, hielt er dennoch diesbezüglich weiter Rücksprache mit seinem Sohn.

Relevante Texte umfassen auch mehrere koranische Verse, die eine Grundlage für Konsultation im individuellen Leben schaffen: zwischen Ehemännern und Ehefrauen, Eltern und Kindern und sogar in Situationen, welche Ehestreitigkeiten und Scheidung beinhalten. Viele andere Ziele und Vorteile können durch die Praxis der Konsultation erzielt werden. Wenn man auf der Sichtweise von Ibn ʿĀṣūr und anderen Exegeten, welche er zitiert, aufbaut, stellt Konsultation die erste soziale Praxis dar, für die Gott einen Präzedenzfall geschaffen hat.

** (SWT) – *Subḥānahu wa Taʿāla*: „Lobgepriesen und Erhaben ist Er.“ Sagt man nach einer Nennung Allah’s als Lobformel.

In einem anderen Beispiel werden „gegenseitige Übereinkunft und Beratung“ explizit in Versen des Korans erwähnt und zwar in Bezug auf die Entscheidung zwischen Eltern, ob ihr Kind weiter gestillt werden soll. Zum Beispiel: „Und wenn die beiden nach gegenseitiger Übereinkunft und Beratung (das Kind vor der angegebenen Zeit) entwöhnen wollen, ist es keine Sünde für sie (dies zu tun).“ (Koran 2:233) Daher ist die Handhabung von Angelegenheiten, die ein Kind betreffen, ein Recht und eine Pflicht beider Eltern, basierend auf gegenseitigem Einverständnis und Rücksprache, um dem Interesse des Kindes am besten gerecht zu werden.

Diese Vereinbarung, welche sorgfältige Überlegungen hinsichtlich der Kindeserziehung erforderlich macht, dient dazu, das Kind zu schützen und ist daher ein Ausdruck von Gottes Gnade und Mitgefühl.

Kindeserziehung setzt das gemeinsame Abhalten von Rücksprache zwischen den Eltern oder den Eltern und dem Kind, sofern dieses ein Alter erreicht hat, indem es über Urteilsvermögen verfügt, voraus. Es wird zudem empfohlen, dass Eltern sich mit ihren Kleinkindern beraten, um ihnen den Prozess der Rücksprache als Lebensmodell näher zu bringen. Daher ist Konsultation auch in Fragen bezüglich Ehe, Familienangelegenheiten und Kindeserziehung sowie in Konflikt- und Streitsituationen gefordert.

Aš-šūrā ist ein Beispiel, das zur Nachahmung dient, sogar bei bereits geklärten Fragen oder wenn die Antworten auf diese schon bekannt sind. Konsultationen haben spezifische Zwecke und Vorteile, von denen einige über das Erfragen von Rat hinausgehen und Belehrung, Ehrerweisung sowie die Statuierung eines Exempels von dem andere lernen und dem sie nachstreben können, umfassen. Wenn Konsultation im Falle bereits geklärter Belange eine empfehlenswerte und nützliche Praxis darstellt, so ist sie sogar noch wichtiger und notwendiger im Zusammenhang mit komplexen Angelegenheiten, die unterschiedliche und widersprüchliche Ansichten, beinhalten.

Konsultation ist eine Notwendigkeit im Kontext privater Auseinandersetzungen, inklusive jenen Fragestellungen, welche das Individuum, seine Beziehung zu anderen Individuen, Ehemänner und Ehefrauen sowie Eltern und ihre Kinder, betreffen. Zudem ist sie zweifelsohne essentiell in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten und den großen Problemstellungen, die sich von diesen ableiten. Die Bedeutung der Konsultation im öffentlichen Bereich wird in denselben beiden

koranischen Versen verdeutlicht. Die Verse handeln von denen „deren Handlungsweise (eine Sache) gegenseitiger Beratung ist“ (Sure *Aš-Šūrā* 42:38) und von Gottes Befehl an seinen Gesandten „und ziehe sie zu Rate in Sachen der Verwaltung.“ (Sure *Āl ‘Imrān* 3:159)

Konsultation wird explizit in Sure 42 erwähnt, gemeinsam mit grundlegenden Charakteristiken gläubiger Muslime, die sich untereinander in allen Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse, absprechen. Die Gelehrten haben auch diese Referenz auf die Praxis der Konsultation anerkannt, ebenso wie andere Charakteristiken, die als essentielle Elemente und Grundlagen der islamischen Religion erachtet werden.

Vers 3:159 behandelt den Gesandten Gottes in seiner Funktion als Führer, Erzieher, Befehlshaber, Oberhaupt und als jemand, der andere zum Glauben an Gott aufruft. Diese Aufgaben verlangten von ihm Milde, Güte und Einfühlsamkeit anderen gegenüber sowie Toleranz hinsichtlich ihrer Fehltritte und das Vermögen ihre Sünden vergeben zu können. Sie erforderten gleichfalls, dass er mit anderen Rücksprache hielt und ihre Meinungen berücksichtigte. Weiter, gilt der Befehl, den der Gesandte Gottes erhielt, wonach er sich mit seinen Weggefährten beraten sollte, für jene, die wie er als Befehlshaber, Führer und zum Glauben Aufrufende tätig sind. Dieser Vers wird als ein grundlegendes Prinzip islamischer Staatsführung und Herrschaft sowie in der Beziehung zwischen muslimischen Herrschern und ihren Untertanen, gesehen.

Der Prophetengefährte Abū Hurayrah beobachtete: „Niemals sah ich irgendjemanden derart geneigt dazu, sich mit seinen Gefährten zu beraten, als den Gesandten Gottes.“¹ Im islamischen Recht bezieht sich der Befehl „[...] und ziehe sie zu Rate in Sachen der Verwaltung“ auf Gouverneure, Präsidenten sowie andere Machthaber und ist verbindlich. Er war für den Propheten verpflichtend und ist für andere noch zwingender vorgeschrieben und bindend.

Gottes Worte jene betreffend, „deren Handlungsweise (eine Sache) gegenseitiger Beratung ist“, verraten uns, dass jede Angelegenheit von öffentlichem Interesse auf der Basis gegenseitiger Beratung geregelt werden sollte und dass niemand, Imame und andere Führungspersonen eingeschlossen, das Recht haben, eine Sache ausschließlich als ihre eigene Angelegenheit zu erachten oder unilateral zu handeln. Die Grundlage für die Notwendigkeit der Konsultation ist hierbei die gemeinsame Natur der Sache, die gemeinsame Natur des Rechtes und

die gemeinsame Natur des potentiellen Nutzens oder Schadens, der von getroffenen Entscheidungen ausgehen könnte.

In allen Fällen ist die Handlungsweise gegenseitiger Beratung legitim, lobenswert und eine Möglichkeit dem Beispiel des Propheten zu folgen. Konsultation ist niemals einfach eine Angelegenheit von Indifferenz, sondern ein empfohlenes, erwünschtes Vorgehen. Das geht ganz klar aus den Texten und Traditionen hervor, die wohlwollend über Konsultation sprechen und aus jenen, die sich damit beschäftigen und die Aufmerksamkeit auf die wünschenswerten Auswirkungen der Rücksprache mit anderen lenken.

Basierend auf den Beispielen über den Propheten und bestätigt durch Gelehrte, ist Konsultation (*aš-šūrā*) sowohl im politischen Bereich als auch in alltäglichen Belangen des Lebens anwendbar. Die gleichen Prinzipien gelten auch für all jene in ihrer Position als Herrscher oder Richter. Drei der bedeutendsten Bereiche, die mit Konsultation in Verbindung gebracht werden, sind die politische, zivile und militärische Sphäre der Verwaltung. Der an den Propheten gerichtete Befehl sich mit anderen zu beraten wird als weitreichend anwendbar interpretiert, bis zu dem Punkt an dem eine eingeschränktere oder spezifischere Verwendung erwiesen ist.

Nichtsdestotrotz ist Konsultation und die Abwägung unterschiedlicher Meinungen nicht notwendig, wenn das islamische Recht eine klare, eindeutige und detailliert beschriebene Regelung vorgibt.

Umgekehrt ist Konsultation essentiell in Regelungen, die keine explizite Grundlage im Koran haben und die daher auf Analogiebildung (*qiyās*), juristischem Gutdünken (*istihsān*) und Argumentation, die öffentliche Interessen verfolgt (*istiṣlāḥ*), gründen müssen. Ibn ʿAbd al-Barr überlieferte, dass ʿAlī ibn Abī Ṭālib einmal anmerkte: „Ich sagte: ‚Oh Gesandter Gottes, was sollen wir in Situationen tun, zu denen nichts im Koran überliefert ist und zu welchen wir kein Beispiel haben, dem wir folgen können?‘ Der Prophet antwortete: ‚Rufe die Gläubigen zusammen, die über Wissen verfügen (oder Gott besonders verehren). Dann besprecht euch diesbezüglich untereinander und stützt eure Entscheidungen niemals auf die Meinung eines Einzelnen.“²

Ibn ʿUmar berichtete, dass *aš-šūrā* angewandt wurde, um die Tradition des *aḍān* oder Gebetsrufes zu formen.³ Der Prophet beriet sich mit seinen Gefährten bezüglich der besten Art und Weise die Gläubigen

zum Gebet zu rufen. Er wartete weder auf eine Klarstellung oder Erklärung von Gott, noch bat er um sie. Es war dennoch unüblich für den Propheten seine Gefährten bei der Herleitung rechtlicher Entscheidungen zu Rate zu ziehen; für gewöhnlich empfing er göttliche Offenbarungen, die seine höchste Quelleninstanz in solchen Angelegenheiten waren. Allerdings hielt er bezüglich dieser Entscheidungen auch Rücksprache mit anderen, um Präzedenzfälle für seine Nachfolger zu schaffen.

Darüber hinaus ist Konsultation eine essentielle Komponente des rechtlichen Bereichs muslimischen Lebens – Urteile eines Richters betreffen sowohl Individuen als auch Gruppen und fallweise sogar Staaten und Regierungen. Die prophetischen Überlieferungen und andere Traditionen, die Konsultation in Situationen, in denen es keine explizite textuelle Grundlage im Koran oder der Sunna gibt, behandeln, gelten genauso für Streitfragen und andere Fälle, die es von Seiten der Kalifen und anderer Weggefährten des Propheten, zu lösen galt. Tatsächlich haben dieselben Prinzipien für all jene, welche die Position eines Machthabers oder Richters innehaben, Gültigkeit.

Wenn Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq von einem Disput erfuhr, pflegte er zunächst den Koran zu konsultieren. Sofern er in ihm eine Basis für ein Urteil fand, leitete er seine Entscheidung davon ab. Fand er jedoch nichts im Koran, suchte er nach für den Disput relevanten Präzedenzfällen, die der Prophet geschaffen hatte. Wurde er fündig, so orientierte er sich an ihnen in seinem Urteil.⁴ Ansonsten machte er sich auf, um Leute zu dem Fall zu konsultieren. Wenn sogar das keine Antworten auf die Fragen hervorbrachte, versammelte er sie muslimischen Führer und Gelehrten, um ihren Rat einzuholen. Wenn die Versammelten sich auf ein Urteil einigten, stützte er sich in seiner Rechtsprechung darauf.

Zusätzlich zur Etablierung des Prinzips der Konsultation und der Hervorhebung seines Wertes und seiner Bedeutung, mahnt und ermutigt der Islam Muslime dazu, sich auf praktischer Ebene damit auseinanderzusetzen. Gleichzeitig autorisiert es die muslimische Gesellschaft das Prinzip anzuwenden, zu systematisieren und zu adaptieren, um es zu unterschiedlichen Zeiten, an unterschiedlichen Orten, in unterschiedlichen Bereichen und unter verschiedenen Umständen, durch unabhängiges Denkvermögen und gute Handhabung, einsetzen zu können. Zudem sind die konkreten praktischen Anwendungsmöglichkeiten des Prinzips der Konsultation auf das Leben von Muslimen, selbst Gegenstand von Absprache, genau wie alle organisatorischen

und administrativen Angelegenheiten des Staates, der Gesellschaft und kleinerer muslimischer Gemeinden.

Bestimmte Funktionen und Zwecke werden durch Konsultation erfüllt und dafür ist das Prinzip im Islam begründet worden. Der hanafitische Rechtsgelehrte Abū Bakr aḡ-Ġaṣṣāṣ führte die folgenden Vorteile von *aš-šūrā* im Islam an: das Prinzip bietet klare Entscheidungsfindung durch eigenständige Argumentation, in Situationen, die nicht in den Heiligen Texten beleuchtet werden; es hebt die Sonderstellung der Prophetengefährten hervor, die in der Lage waren, eigenständige Urteile zu fällen und deren Ansichten es Wert waren, übernommen und weiterverfolgt zu werden; und es rechtfertigt das Heranziehen menschlicher Schlussfolgerungen, um zu einem Urteil zu kommen.⁵

Der malikitische Rechtsgelehrte Abū Bakr ibn al-ʿArabī hielt fest, dass der Nutzen der Konsultation es erlaubt, auf Basis eines bekannten Sachverhalts zu handeln; dass Wahrheit losgelöst ist, von den falschen Begierden der Menschen; und dass dem menschlichen Verstand die besten Ergebnisse und weitreichendes Argumentationsvermögen entspringen.⁶

Generell bietet *aš-šūrā* folgende Vorteile:

- Die Bestimmung einer korrekten bzw. der korrektesten Vorgehensweise
- Die Befreiung von der Tyrannei der Subjektivität und eigennütziger Launen
- Die Vermeidung von Überheblichkeit und Tyrannei
- Das Lehren von Bescheidenheit
- Dass jedem sein Recht zugestanden wird
- Die Förderung einer Atmosphäre, die von Freiheit und Initiative bestimmt wird
- Die Entwicklung von Denk- und Planungsvermögen
- Die zunehmende Handlungs- und Unterstützungsbereitschaft
- Die Förderung von gutem Willen und Einheit
- Die Bereitschaft zwecks einer guten Lösung unerwünschte Konsequenzen hinzunehmen

Zweites Kapitel

Grundsatzfragen der Konsultationspraxis

Das islamische Recht erlegt in Bezug auf die Umsetzung von Konsultation keine Bedingungen oder Restriktionen auf. Vielmehr überlässt es diese Angelegenheiten dem Ermessen, der Wahl und den geteilten Absichten der Menschen. Reichhaltigkeit und Allgemeingültigkeit sind Merkmale, die aus traditionellen islamischen Texten zu Konsultation hervorgehen. Gemeinhin wird Konsultation eine weitreichendere, allgemeinere Anwendungsmöglichkeit zugesprochen, es sei denn die Problemstellungen, um die es geht, sind derart spezifisch, dass nur jene mit relevantem Wissen und Expertise in der Lage sind, den notwendigen Rat zu erteilen.

Konsultation in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten beinhaltet die Planung und Erleichterung staatlicher Aufgaben bzw. jener, der Gesellschaft, kleinerer Gemeinden und Gruppen. Konsultation macht zudem die Übernahme einer Vielzahl organisatorischer und exekutiver Prozeduren erforderlich: es setzt ein System oder ein detailliertes Regelwerk voraus, zudem das islamische Recht schweigt. Somit wurde der Weg hin zu kreativem Denken innerhalb der Domäne islamischer legislativer Richtlinien, frei gelassen.

Bestimmte organisatorische Grundlagen oder Universalien betreffen die Einführung und Praxis der Konsultation im öffentlichen Bereich und seiner kollektiven Verwaltung. Solche Universalien, wie die Details konsultativer Praxis, werden im islamischen Recht nicht explizit gemacht. Dennoch können sie über einen Prozess induktiver und sorgfältiger Auseinandersetzung, aus den islamischen Rechtstexten und den überlieferten Handlungsweisen aus der Zeit des Propheten und der rechtgeleiteten Kalifen, abgeleitet werden.

Enge Konzeptualisierungen der Rolle, Sphären und Funktionen von Konsultation im islamischen Leben, basierend auf einer strikten Auslegung und Anwendung traditioneller Texte, haben gleichsam den Kreis jener, die mit dem Konsultationsprozess betraut wurden, beschränkt und impliziert, dass Konsultation nur zwischen dem Propheten und zweien seiner Weggefährten üblich war. Dem widerspricht allerdings, dass sich der Prophet mit einer unbekanntem Anzahl an Gefährten sowie anderen Gruppen und Individuen, beraten hat. Wir haben reichliche Schilderungen, in welchen er sagte: „Beratet mich, ihr Leute.“

Die zwei koranischen Verse, die die Grundlage für die konsultative Praxis stellen, ermöglichen ein weitreichendes Verständnis der Konsultation und seiner Bandbreite an Einsetzungsmöglichkeiten für alle Gläubigen, auch Frauen. Das Prinzip breit angelegter öffentlicher Konsultation gilt für alle juristischen Diskurse und Verallgemeinerungen, es sei denn, es gibt spezifische Belege, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Die diversen Unterlassungsurteile und Verbote des islamischen Rechts gelten gleichsam für Männer wie für Frauen, auch wenn das maskuline Pronomen verwendet wird, im Singular sowie im Plural. Uns sind zahlreiche Fälle bekannt, in welchen der gesandte Gottes speziell den Rat weiblicher Gefährtinnen einholte und andere Fälle, in denen Männer und Frauen ihn gemeinsam in wichtigen Situationen, Krieg oder Moral oder die detaillierte Ausarbeitung islamischer Praktiken betreffend, berieten.

Der Koran beinhaltet zwei Berichte über die Mitwirkung von Frauen bei Konsultationen, wobei beide in einem Kontext stehen, der zeigt, dass dieser Beteiligung göttliche Anerkennung und Zustimmung zuteil ist. Der erste Bericht handelt von Königin Saba, die den Rat anderer einholt⁷ und der zweite erzählt von einer Frau, die ihren Vater dazu ermutigte Moses, eine vertrauenswürdige Person, anzustellen.⁸ Jene, die die Partizipation von Frauen in öffentlichen Beratungsgremien (z.B. Parlamenten) ablehnen, tun dies mit Verweis darauf, dass es Frauen nicht gestattet sei, Positionen inne zu haben, die sie im öffentlichen Bereich zur Oberhoheit über andere machen. Wenngleich dieser Standpunkt nicht leicht zu untermauern ist, so kann es doch wenig effektiv sein, wenn eine Frau im politischen oder militärischen Bereich Entscheidungsträgerin ist, aber von ihren Untergebenen nicht für tauglich erachtet wird, schichtweg weil sie eine Frau ist.

Konsultation kann zeitweise, ob absichtlich oder unabsichtlich, auf bestimmte Personen begrenzt sein und andere ausschließen. Im Kontext konkreter Sachverhalte, sind nur spezifische Personen qualifiziert genug, um konsultiert werden zu können und in solchen Fällen, entbehrt es jeder Grundlage, die ganze Gemeinschaft hinzuzuziehen. Die Gelehrten haben festgehalten, dass solche Berater über Integrität, Wissen und Erfahrung verfügen müssen und dass sie eigens gewählt oder ernannt werden sollten. Die Methode der Ernennung hat den Vorteil, dass kompetente, qualifizierte Individuen ausgewählt werden können, die nicht von der gesamten Öffentlichkeit gekannt oder

geschätzt werden. Koranische Überlieferungen, die Sunna und Kommentare zu diesen Quellen, legen nahe, dass diese beiden Methoden auch kombiniert werden können, wobei einer formellen Wahl der Vorzug zu geben ist.

Wenn eine ausreichende Anzahl an Menschen für die Konsultation versammelt werden konnte und der Zweck der Rücksprache erfüllt wurde, gibt es keinen Grund, den konsultativen Prozess fortzuführen oder den Kreis der Beteiligten auszuweiten. Wie Gott dem Propheten sagte: „[...] Ziehe sie zu Rate in Sachen der Verwaltung; wenn du aber dich entschieden hast, dann setze dein Vertrauen auf Allah.“ (Sure *Al Imrān* 3:159)

Konsultation bezüglich hochspezialisierter Fragen und Sachverhalte sollte die höchstqualifizierten Individuen einbeziehen, welche das größte Wissen und den größten Nutzen zu bieten haben. Gemeint sind hierbei u.a. Fragen zu Wissenschaft und Forschung, Recht und Judikative sowie industrielle, ökonomische und militärische Planung. Konsultation beinhaltet zunehmend den Austausch von Wissen und Expertise sowie die Diskussion über jene Aspekte eines Sachverhalts, die eine adäquate Einschätzung und Planung ermöglichen. Dadurch ergibt sich eine große und wachsende Anzahl an Themenbereichen, bei denen lediglich die Qualifiziertesten, Teil des Konsultationsprozesses sein sollten.

Im muslimischen Kontext, operiert der konsultative Sitzungsrat (*mağlis aš-šūrā*) parallel zum Staatsoberhaupt und seiner Regierung. Solche Sitzungsgremien sind mittlerweile in den meisten Nationen der Welt, wie auch in der Mehrheit der islamischen Staaten, permanente, gewichtige Institutionen geworden. Sie setzen sich aus obersten Beratern zusammen, die gemäß dem islamischen Prinzip der Konsultation, über Wissen, Integrität und Erfahrung verfügen müssen.

In jüngster Zeit gab es eine weitreichende Diskussion über die Frage, ob das Ergebnis eines konsultativen Prozesses verbindlich ist oder lediglich eine belehrende Funktion hat. Wie sollen wir mit Mehrheitsentscheidungen konsultativer Gremien und Entscheidungen, die Ergebnis von Konsultation sind und von einer Mehrheit unterstützt werden, umgehen? Frühe muslimische Gelehrte sahen Konsultation als richtungsweisend für Herrscher an, wohingegen zeitgenössische Denker und Gelehrte dazu tendieren, dass ein Herrscher oder jemand in einer Macht- bzw. Führungsposition, der in einer Sache den Dienst von

Beratern hinzuzieht, dazu verpflichtet ist, sich an das zu halten, über das sich die meisten Berater einig sind (verbindliche Konsultation).

Es gibt eine grundlegende Neigung in serösen Hadithen dazu, an einem Standpunkt, über den sich die Mehrheit der Hinzugezogenen geeinigt hat, festzuhalten. Die gleiche Schlussfolgerung kann der Überlieferung eines Gesprächs zwischen dem Gesandten Gottes, Abū Bakr und ʿUmar, entnommen werden: „Solltet ihr beide euch über eine Sache einig sein, würde ich kein Gremium, das ihr mir zur Verfügung stellen würdet, hinzuziehen.“⁹ Was Ansichten betrifft, die zu rechtlich bindender Gesetzgebung für die gesamte Gesellschaft werden, so sollte der Standpunkt der ehrenhaften (nicht korrupten) Mehrheit angenommen werden und von Seiten der Beratungsgremien und Entscheidungsträger daran festgehalten werden.

Der Koran enthält keine explizite Regelung bezüglich des Festhaltens an Mehrheitsentscheidungen in konsultativen Kontexten. Während der Koran an einigen Stellen eine oder einige bestimmte Mehrheiten kritisch hervorhebt, gibt es zahlreiche andere Passagen, in denen gleichsam die „Alten“ oder „Ehrenhaften“ der Gemeinschaft kritisiert und als tiefgreifend fehlgeleitet und betrügerisch beschrieben werden. Prophetische Überlieferungen und andere Traditionen waren uns auch vor der Korruption der herrschenden Elite in islamischen Gesellschaften, konkret den Rechtsgelehrten und politischen Führern, deren Korruption die Gemeinschaft im gleichen Maß ruinieren kann, wie ihre Ehre und Integrität sie reformieren und segnen kann. Im Koran wird nicht zwischen kleinen und großen Zahlen kontrastiert und verglichen, sondern zwischen guten und schlechten Entscheidungen.

Der Vers, der bislang häufig zitiert wurde, ist Koran 42:38, der jene preist „deren Handlungsweise (eine Sache) gegenseitiger Beratung ist“ und dazu anhält, dass bei aufrichtiger Konsultation, die offiziell angenommene Sichtweise gemeinschaftlich ist und, dass die Entscheidungen gemeinsam getroffen werden und nicht von einem einzelnen Individuum.

Die Königin von Saba verkündete, dass sie niemals eine gewichtige Entscheidung ohne die Zustimmung ihrer edelmütigen Berater fällen würde: wir finden diesbezüglich nichts im Koran, dass dem widersprechen oder die Gültigkeit dessen aufheben würde. Gleichsam bestärken die Angaben über das Leben und Handeln des Propheten den Wortlaut der Königin. Die Königin von Saba wird im Koran als ein Beispiel

vorbildlicher Haltung und guter Verwaltung dargestellt, deren Leben ein verheißungsvolles Ende nahm. Die Worte der Königin und ihr Vorgehen bezeugen, dass sie der ihr durch das Beratungsgremium zugesprochenen Autorität gerecht wurde und eine Frau von Erfahrung, Verständnis und Weisheit war.¹⁰

Die Anwendung des Prinzips der Konsultation durch den Propheten im Zuge seines Lebens, stützt ganz wesentlich die Auffassung, dass der konsultative Prozess mit der Annahme und Umsetzung einer Sichtweise, die von der Mehrheit der Konsultierten geteilt wird, beendet ist. Im Falle des Kampfes um Badr, wollte der Prophet nicht in den Kampf ziehen, bis er sicher war, dass er die Mehrheit seiner Gefährten, Emigranten und Unterstützer hinter sich hatte. Beim Kampf um Uhud, stand die Mehrheit der besonders defensiven Strategie des Propheten ablehnend gegenüber. Er hörte sich ihre Argumente an und folgte der Meinung der Mehrheit. Diese Konsultation und ihre Auswirkungen zogen in jüngerer Zeit große Diskussionen darüber nach sich, ob ein Mehrheitsstandpunkt bindend sein sollte oder eben nicht.

Einer Lesart zu folge, ließ der Prophet zu Gunsten der Mehrheitsmeinung von seiner Sichtweise ab. Die Angelegenheit wurde daraufhin auf dieser Basis, ohne Veto, Widerruf oder Widerspruch, weiterverfolgt; vielmehr erfolgte unmittelbar danach die Offenbarung des göttlichen Befehls: „und ziehe sie zu Rate in Sachen der Verwaltung“. Eine zweite Interpretationsweise legt nahe, dass das Festhalten an einem Mehrheitsstandpunkt, sofern dieser der Sichtweise des Imams widerspricht, inkorrekt und unvernünftig ist. Dieser Auslegung nach, wurde den Muslimen durch ihre Niederlage in diesem Kampf, eine Lektion erteilt. Diese Interpretation übersieht die klare, augenscheinliche Bedeutung der Ereignisse und gründet stattdessen auf Vermutungen, die ihre Signifikanz negieren.

Weder die am Kampf beteiligten Gefährten noch der Prophet – der niemals eine Möglichkeit ungenutzt ließ, zu warnen, lehren und instruieren – formulierten das als Grund für die Niederlage. Der Koran selbst widmet sich diesem Kampf und seinen Implikationen detailliert, erwähnt aber in keiner Weise etwas, was diese Interpretation stützen könnte.

Der Prophet, der die Praxis der Konsultation regelmäßig anwendete, entschied ebenso häufig, niemanden zu konsultieren und zu handeln, ohne vorher andere Meinungen einzuholen, was man von einem

Gesandten Gottes, der göttliche Offenbarungen und Anweisungen erhält, auch erwarten würde. In Fällen, in denen es keine göttliche Anleitung gab, zögerte er (allerdings) nicht andere zu befragen.

Die Idee des Respekts gegenüber der Mehrheit ist weder neu noch unserer islamischen Kultur und unserem Rechtssystem fremd und ist in der islamischen Gesellschaft, ihrem Gedankengut und ihrer Rechtspraxis tief verwurzelt. Das Prinzip der Mehrheit den Vorzug zu geben, wurde bereits von frühen muslimischen Gelehrten unterstützt und angewandt. Beispielsweise geben Hadith-Gelehrte Überlieferungen, die durch eine größere Anzahl an Überlieferern bezeugt werden, mehr Gewicht. Ähnlich verhält es sich mit Juristen und Rechtsgelehrten, die juristische Interpretationen, hinter denen eine größere Zahl an Akademikern und Denkern steht, als gewichtiger einstufen. Wenn sich Gelehrte in einer Angelegenheit uneins sind, ist es die vernünftigste Vorgangsweise, sich an die Einschätzung der Mehrheit zu halten. Das gleiche Prinzip gilt für die Ansichten der Prophetengefährten.

Jene, die über Wissen und Erfahrung bezüglich relevanter Sachverhalte verfügen, sind die Wegweiser auf dem Weg hin zu Richtigkeit und Wahrheit. Sie sind die Führer entlang der Strecke, die zu einem Verständnis dessen führt, was von Seiten des Korans und der Sunna verlangt wird und dessen, was dem an Absichten und Zwecken zu Grunde liegt. Es kann angenommen werden, dass Richtigkeit und Wahrheit – wenn nicht immer, dann meistens – auf Seiten der Mehrheit liegt.

Beweise dafür finden sich im Koran, im Leben des Propheten, an Hand der Beispiele, der rechtgeleiteten Kalifen und an Hand der festgesetzten Prinzipien muslimischer Juristen und Gelehrter, die sich dem Studium der Prinzipien der islamischen Jurisprudenz (*uṣūliyyūn*) verschrieben haben sowie Hadith-Gelehrter.

Drittes Kapitel

Ein Überblick über islamische Konsultation ausgehend von ihren Anfängen

Dieses Kapitel widmet sich den anfänglichen konsultativen Erfahrungen der islamischen Gemeinschaft, um zu veranschaulichen, wie Konsultation zu Lebzeiten des Propheten und der rechtgeleiteten

Kalifen praktiziert wurde und wie das in der nachfolgenden Zeit der Fall war, in der die Praxis der Konsultation im Leben der islamischen Gesellschaft einen deutlichen Rückschlag hinnehmen musste. Diese beiden fundamentalen Zeitabschnitte sind sowohl in Bezug auf Konsultation in der heutigen Zeit aufschlussreich, als auch Besonderheiten dieser Erfahrungen betreffend, die, obwohl unerlässlich, auch auf Unterstützung und Ergänzung durch andere Bereiche muslimischen Lebens angewiesen sind.

Konsultation begründete Stärke, Vitalität und Kohäsion in der frühen islamischen Gesellschaft und ihrem frischgebackenen Staat. Heute beziehen islamische Reformbewegungen ihre anhaltende Inspiration aus diesem Modell der Veredelung und Weisheit, um spezifischen Herausforderungen der Moderne gerecht zu werden. Wir sollten, daher unsere zeitgenössischen Verhältnisse im Kontext des islamischen Rechts, das unseren autoritativen Bezugspunkt darstellt, beleuchten.

Die frühen islamischen konsultativen Erfahrungen bieten folgende Erkenntnisse. Konsultation kann als spontane, instinktive Antwort achtsamer, vernünftiger Individuen gesehen werden, die durch islamisches Recht, als Voraussetzung solider islamischer Praxis, legitimiert und institutionalisiert wird. Tatsächlich hat das islamische Recht zahlreiche intuitive menschliche Praktiken und Prinzipien, die der Allgemeinheit dienlich sind, legitimiert. Die Praxis der Konsultation war in der frühen islamischen Periode intensiv und umfangreich, sowohl gewichtige als auch kleinere Belange umfassend, seriöse Ziele verfolgend und mit moralischem Ernst behaftet. Konsultation, wie sie vom Propheten praktiziert wurde, kam auch unter seinen Gefährten und den rechtgeleiteten Kalifen zum Einsatz.

Eine bedeutende Konsultation fand unter Individuen und kleinen Gruppen statt, die sich auf die Wahl eines Nachfolgers für den Gesandten Gottes vorbereiteten und schließlich Abū Bakr ihre Treue schworen. Der Wahl von Abū Bakr, einem rechtschaffenden und spirituell starken Anführer, gingen ein offener, unzensurierter Austausch und eine entsprechende Diskussion voraus. Als Abū Bakr schwer erkrankte, ordnete er Konsultationen bezüglich seiner Nachfolge im Falle seines Todes an, was zur Ernennung von ʿUmar als seinen Nachfolger führte. Nachdem ʿUmar durch Messerstiche verletzt worden und dem Tode nahe war, suchten ihn Mitglieder der Gemeinde auf, um einen Nachfolger testamentarisch von ihm festlegen zu lassen, wie es bereits Abū Bakr getan hatte. ʿUmar antwortete: „Für diese

Aufgabe halte ich niemanden für geeigneter als jene Männer, die vom Gesandten Gottes zum Zeitpunkt seines Todes geschätzt wurden.“¹¹

ʿUmar wies sechs Männer an, basierend auf einer soliden Grundlage, einen Nachfolger für ihn zu finden, da sein zentrales Kriterium die persönliche Wertschätzung des Gesandten Gottes diesen bestimmten sechs Männern gegenüber war. Diese Männer waren auch Führungspersonen verschiedenster Art, darunter Stammesführer, die in der muslimischen Gemeinschaft hoch angesehen waren.

Eine weitere Frage bei der es einer Konsultation bedarf, behandelte den Umgang mit eroberten Gebieten – eine juristische Fragestellung mit politischen, militärischen und wirtschaftlichen Dimensionen – und war unter den Gefährten sehr umstritten. Als ʿUmar, die Kämpfe und ihre Vertretung nicht im Stande waren, eine Einigung zu erzielen, die alle zufrieden stellen konnte, zog er weitere Vertrauenspersonen als Berater hinzu. ʿUmar wurde von der Mehrheit der gebildeten, wissenden Gefährten in seinem Anliegen unterstützt, der Praxis der Gebietsteilungen ein Ende zu setzen.

Diese frühe Periode und die mit ihr assoziierten Praktiken waren durch eine deutliche Bereitschaft charakterisiert den Rat anderer einzuholen sowie durch Meinungsfreiheit, Initiative, Offenheit, Fairness, Vertrauen, organisatorische Einfachheit und beziehungstechnische Flexibilität. In einem Beispiel, das die frühe Kultur der Konsultation illustriert, weigerten sich Abū Bakr und ʿUmar Urteilen zu neuen Rechtsfragen zuzustimmen, sofern sie nicht vorher andere Führungspersonen der muslimischen Gemeinde versammeln und mit ihnen Rücksprache halten konnten.

Der Übergang von der Ära der rechtgeleiteten Kalifen – die in sich eine Fortsetzung der prophetischen Ära darstelle – hin zur Umayyaden-Dynastie, brachte einen tiefgreifenden Wandel der politischen Situation der muslimischen Gemeinschaft mit sich. Wenngleich in den diversen Bereichen der Doktrin, Kultur, Politik, des Wissens und des Militärs weiterhin zügig Fortschritte zu verzeichnen waren, riss der politische Wandel von einem bedachten Kalifat, das auf Weisheit und Rücksprache mit anderen begründet war, hin zu einem diktatorischen Kalifat, das auf erblicher Thronfolge basierte, eine tiefe Wunde, die lange Zeit zum Heilen brauchen sollte.

Eines der Hauptopfer dieses Wandels, der zunächst nur die Staatsführung betraf und dann auf die gesamte muslimische Gemeinschaft übergriff, war die Praxis der Konsultation, die, begründet und abgesehnet durch den Koran, zu einem Lebensmodell für den Propheten und die auf ihn folgenden rechtgeleiteten Kalifen geworden war.

Der Praxis der Konsultation mangelte es nach wie vor an Organisation und Regulierung, obwohl die großen Entwicklungen, die die islamische Gemeinschaft und der islamische Staat durchliefen, sowohl die positiven als auch die negativen, die Errichtung und Entwicklung organisierter Pläne, Institutionen und Systeme in praktisch allen anderen Bereichen islamischen Lebens, erforderlich machten. Auf die Konsolidierung und Expansion des islamischen Staates in der Ära der rechtgeleiteten Kalifen, folgte ein stetiger evolutionärer Prozess in gewissermaßen allen seinen Strukturen, Systemen und Handlungsmethoden. Entwicklungen vollzogen sich teilweise durch die Übernahme von Errungenschaften anderer Nationen und teilweise durch kreative Innovation, die auf islamischen Quellen und Prinzipien aufbaute. Auf diese Art erwarb der islamische Staat eine Reihe neuer, verbesserter organisatorischer Strukturen in politischen, finanziellen, administrativen, militärischen, bildungstechnischen, justiziellen und sozialen Bereichen.

Die islamischen Staaten und Gesellschaften entwickelten und verfeinerten die Systeme und Regelungen, die nötig waren, um ihre spirituellen und materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Trotzdem nahm Konsultation keine systemische, durchgeplante Form an. Die Bemühungen hätten ausgeweitet werden müssen, um den Übergang von einer einfachen, ungeplanten, flexiblen Form der Konsultation, die die Frühzeit des Islams prägte, hin zu einer durchorganisierten Praxis, die der stetigen Evolution des Alltags und der rechtlichen Funktionen und Bestimmungen, welche die muslimische Gesellschaft (weiter-) entwickelte, am besten entsprochen hätte.

Sogar der Prozess der Ernennung eines politischen und spirituellen Führers für die muslimische Gesellschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits völlig losgelöst vom Bereich der Konsultation, sowohl auf theoretischer als auch auf praktischer Ebene. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, wurde jegliche genuine, systematische Praxis der Konsultation in allen Bereichen eingestellt. Stattdessen erfolgte die Machtübergabe entweder nach dem Erbrecht oder über Eroberungen und Vereinnahmung. Regierungsgeschäfte wurden allein in die Hände

des Herrschers gelegt, dessen persönliche Bedürfnisse, Interessen und Launen alles bestimmten. Diese Form der politischen Herrschaft war die am weitesten verbreitetste.

Die möglicherweise beste, am längsten anhaltende und am weitesten entwickelte Praxis der Konsultation, findet sich im Bereich des islamischen Justizsystems. Die Wurzeln der Konsultation in rechtlichen Fragen liegen in der Praxis der rechtgeleiteten Kalifen, speziell jener von ʿUmar und ʿUtmān, wodurch ein Präzedenzfall gegeben ist. Diese althergebrachte Form der Konsultation nahm eine stark systematisierte Gestalt an, besonders in Andalusien und Marokko, wo es ein integraler Bestandteil des Gerichtswesens wurde. In diesem System wurden jene als Berater hinzugezogen, die von einem Richter oder führenden Juristen ernannt wurden und qualifiziert waren, rechtliche Entscheidungen basierend auf islamischem Recht zu fällen.

Angesichts dieser justiziellen Besonderheit im Bereich der Konsultation, repräsentierte die islamische Gerichtsbarkeit im Laufe der Geschichte das Beste was islamische Lebensweisen und Gepflogenheiten im Allgemeinen zu bieten hatten, da sie weiterhin auf genuin islamischen Quellen der Autorität beruhte und weitgehend darin erfolgreich war ihre Autonomie und Objektivität zu bewahren. Die erfolgreichen Staaten und politischen Regime der islamischen Geschichte waren nicht in der Lage dem Einfluss der islamischen Autoritätsquellen auf die Bereiche der Legislatur und Kultur etwas entgegenzusetzen.

Viertes Kapitel

Konsultation heute: Wie können wir das Prinzip fördern und darauf aufbauen?

Über eine Reihe an Themen mit Bezug zu Konsultation herrscht keine entsprechende Einigkeit und Prinzipien der Konsultation werden nicht adäquat in die Praxis umgesetzt. Eine erneute Aufwertung der Bedeutung von Konsultation wird es uns ermöglichen, uns in Richtung eines konsultativen Systems zu bewegen. Es gibt nach wie vor eine Notwendigkeit an weiterführenden Beiträgen zur Errichtung solider Rahmenbedingungen für eine konsultative Praxis und für praktische Anwendungsgebiete.

Um konsultationsbezogene Problemstellungen und Prinzipien ganzheitlich und effektiv verstehen zu können, um mit den Anforderungen des modernen Lebens mithalten zu können, müssen wir die maßgeblichen Grundlagen, die während der Frühphase des Islam – konkret, zur Zeit des Propheten und dem rechtgeleiteten Kalifat – geschaffen wurden, heranziehen.

Diese Grundlagen beinhalten (1) die theoretische und praktische Anleitung, vorgegeben durch die Vorbildwirkung des Propheten, seiner Gefährten und der rechtgeleiteten Kalifen, (2) die Prinzipien und Ziele des islamischen Rechts und (3) die konsultationsbezogenen Systeme und Regelungen, die von Muslimen auf der ganzen Welt im Laufe der Geschichte angewandt worden sind.

Unser Ausgangspunkt für die Etablierung einer Konsultationspraxis ist die Erkenntnis, dass diese in der islamischen Religion und den göttlichen Offenbarungen verwurzelt ist. Als solche, ist sie ein Geschenk Gottes und eine der bedeutendsten Grundlagen der Scharia bzw. des islamischen Rechts. Sie anzuwenden bedeutet demnach, die Scharia anzuwenden und sie zu vernachlässigen, heißt somit auch die Scharia zu vernachlässigen. Neben der Offenbarung, ist Konsultation das primäre Mittel zur Bestimmung von Handlungsweisen, sowohl individueller als auch kollektiver Natur, die mit Weisheit und Rechtleitung im Einklang stehen. Muslime werden zuallererst durch die Offenbarungen angeleitet und in zweiter Instanz durch Konsultation.

Durch diese beiden Quellen der Rechtleitung kann ein gewisses Maß an Wissen und Verständnis gewonnen werden und dadurch auch die Fähigkeit zu experimentieren und auf fruchtbare Art eigenständig zu argumentieren und zu interpretieren. Wenn eine wichtige Angelegenheit etwas betrifft, das die Mitglieder der Gesellschaft gemeinsam haben, oder die rechte Außenstehender berührt, gibt es eine noch größere Notwendigkeit zur Konsultation. Hierbei sollten jene miteinbezogen werden, deren Rechte es zu verhandeln gilt (oder jene, die geeignet sind, diese zu repräsentieren), insbesondere, wenn der Sachverhalt Konsequenzen nach sich zieht, die Auswirkungen auf sie haben werden.

Im Islam gibt es keinen Platz für die Übertragung von dem, was nur Gott vorbehalten ist; allerdings haben wir keine andere Wahl als anderen einen Anteil an unseren eigenen Angelegenheiten zu übertragen. Das ist die Essenz von Konsultation. Durch sie nehmen wir gemeinsam mit anderen an Denk-, Planungs- und Verwaltungsprozessen teil.

Menschen schulden einander diese Art der Teilhabe, wobei jene, in Machtpositionen, die Verantwortung über andere tragen, eine besondere Verpflichtung haben, jene, über die sie diese Macht ausüben, am Denk-, Planungs- und Verwaltungsprozess partizipieren zu lassen.

Es ist das Recht eines Muslims, bezüglich öffentlicher Angelegenheiten und gemeinschaftlicher Interessen, konsultiert zu werden. Wenn Menschen das Recht haben, an Konsultationsprozessen bezüglich der Regelung ihrer Angelegenheiten teilzuhaben, entweder direkt oder über Individuen, die sie repräsentieren, ist es darüber hinaus eine Ungerechtigkeit, ihnen ihr Teilhaberecht abzusprechen. Zudem häufen sich die negativen Auswirkungen, je größer die Anzahl jener ist, denen dieses Recht abgesprochen wird und je länger diese Handhabung fortgesetzt wird. ʿUmar äußerte sich diesbezüglich scharf und ging sogar soweit, jene mit dem Tod zu bedrohen, die es wagten anderen ihr Recht zu entziehen, an Beratungsprozessen über für sie wichtige Belange zu partizipieren.

In Anbetracht des unermesslichen Verlusts, den die muslimische Gesellschaft in Folge ihres Versagens Konsultation systematisch zu betreiben, erlitten hat, ist die Zeit für uns gekommen, ihre Notwendigkeit und ihren Wert wieder schätzen zu lernen. Immerhin nimmt sie als Quelle der Rechtleitung nach Koran und Sunna den zweiten Platz ein und ist ein zuverlässiges Mittel zur Klärung von unklaren Sachverhalten. Diese Ungerechtigkeit durch die Wiederherstellung einer Konsultationspraxis zu beseitigen, indem ihr wieder der Stellenwert eingeräumt wird, der ihr im islamischen Leben gebührt, ist eine der unerlässlichen Grundbedingungen für spirituelle und materielle Reform und ein Wiedererwachen.

Aš-šūrā war nie eingebettet in ein Gerüst beständiger Institutionen. Anders verhält es sich mit Funktionen wie Regierungsführung, Administration, die Verteilung von Zakat, religiöse Stiftungen, *ḥisbah*¹², Märkte, das Gerichtswesen, Kriminalitätsbekämpfung, Polizeiarbeit, Sicherheit, Wissen und Bildung. In den ersten Tagen des Islam wäre die Gründung einer solchen Institution, gemessen am Charakter dieses Zeitabschnitts, weder notwendig noch angemessen gewesen, da der konsultative Prozess zu dieser Zeit von Spontanität, Einfachheit, Aufrichtigkeit und Vertrauen bestimmt wurde, sodass er auch ohne ein definiertes System oder eine spezialisierte Institution regelmäßig und effektiv realisiert werden konnte. In Übereinstimmung mit dem übergreifenden Trend hin zu Regulation und Systematisierung zur Zeit der

rechtgeleiteten Kalifen, wurde in dieser Ära eine Reihe von organisatorischen Initiativen und Maßnahmen gesetzt. Allerdings wurden sie nicht alle beibehalten oder für zukünftige Generationen weiterentwickelt.

Der natürlichste Lauf der Dinge wäre es gewesen, wenn solche organisatorischen Prozeduren über einen längeren Zeitraum zu einem praxisorientierten System der Konsultation entwickelt worden wären, zugeschnitten auf die verschiedenen Ebenen des öffentlichen Lebens, speziell auf der politischen Ebene. Das organisatorische und juristische Vakuum, das die Regelung von Konsultationsabläufen und politischen Differenzen umgab, öffnete einer von Macht bestimmten Logik Türen und Tore und ermöglichte ihre Vorherrschaft.

Konsultation bedeutet, islamisches Recht, Ratio, Logik und gemeinschaftliche Interessen quasi als Vermittlerinstanzen zwischen den Gemeindemitgliedern einzusetzen. Konsultation setzt sich aus Dialog, gegenseitigem Verständnis und Einverständnis zusammen, wobei jede Person einen Anteil hat. Konsultation ist ein Argumentations- und Überzeugungsprozess, im Zuge dessen man sich von der Beweisführung überzeugen lässt. Es braucht Institutionen, die diese Konsultationspraxis unterstützen und Gesetze, die sie regulieren. Wenn der Islam für die Praxis der Konsultation kein klar zugeschnittenes System vorlegt, deckt sich das mit seinem Ansatz gegenüber organisatorischen Aspekten aller Lebensbereiche, die Grundlage von Evolution und Veränderung sind.

Die Aneignung von Wissen und die stetige Weiterbildung werden allen Muslimen in einer Reihe von Koranversen und prophetischen Hadithen auferlegt. Dem entsprechend sehen wir auch, dass der Prophet in seiner Rolle als Vorbild für die muslimische Gemeinschaft praktische Beispiele in Bezug auf Konsultation und Wissensvermehrung geliefert hat. Während wir aktuell versuchen, die derzeitige Schiefelage zu beheben und Konsultation in Theorie und Praxis zu einer Renaissance zu verhelfen, haben wir also keine andere Wahl als uns ihre fundamentalen Prinzipien in Erinnerung zu rufen und soweit als möglich auf ihnen aufzubauen.

Die Errungenschaften, welche der Islam und die muslimische Nation auf allen Ebenen erlangt haben, hatte einen Preis: ein Ungleichgewicht und Defizit was einige qualitative Aspekte des Lebens im islamischen Staat und seiner Gesellschaft betrifft und einen Niedergang an Frömmigkeit und moralischen Standards. Die Prophetengefährten und

sogar ihre Nachfolger, die noch direkt von ihnen gelernt hatten, wurden zu einer Minderheit unter einer stetig wachsenden Anzahl an neuen Muslimen, sowohl auf der arabischen Halbinsel, als auch in der Levante, im Irak, in Ägypten, Persien, Nordafrika und anderswo, von woher die Mörder von ʿUmar, ʿUṭmān und ʿAlī kamen. Die Fortschritte, die Konsultation einmal möglich gemacht hatte, wurden nicht erhalten oder systematisiert, um ein Rahmenwerk zu schaffen.

Alle Entwicklungen im Leben der Menschen und der Gesellschaft, speziell die negativen, erfordern die sachgerechte Einbringung eigenständiger, kreativer Argumentationen. Dieser Denkprozess kann uns dabei helfen, Entscheidungen zu treffen, die, in Übereinstimmung mit den relevanten Texten des islamischen Rechts und seinen richtungsweisenden Prinzipien und Zielen, der jeweiligen Situation am besten gerecht werden. Wir müssen Maßnahmen beschließen und Institutionen gründen, die die Religion der Muslime bewahrt und ihre Interessen wahren und dabei gleichzeitig Meinungsverschiedenheiten, welche ihr individuelles und kollektives Leben bedroht, ausräumt.

Lehren sollten auch aus der historischen Erfahrung gezogen werden, sowohl was Tugenden, als auch was Fehlschläge betrifft, damit Konsultation wieder konzeptuell und organisatorisch neu aufgebaut werden und seinen rechtmäßigen Platz einnehmen kann. So ein Wiederaufbau macht die Auseinandersetzung mit früheren Misserfolgen in der Konsultationspraxis erforderlich, besonders was das organisatorische Vakuum betrifft, um die Systematisierung und Institutionalisierung vorantreiben zu können.

Die Notwendigkeit der Organisation berücksichtigend, finden sich vier in den islamischen Rechtstexten hinreichend belegte legislative Prinzipien, die für interpretative Fragen hinsichtlich neuer Entwicklungen im menschlichen Leben, herangezogen werden können. In Bezug auf das erste Prinzip, stellt die Haltung von ʿUmar, als er erfuhr, dass jemand auf seinen Tod wartete, um einer Person seiner Wahl die Treue schwören und die muslimische Gemeinschaft vor vollendete Tatsachen stellen zu können, das beste Beispiel dar. Angesichts dieses gefährlichen Vorhabens, erklärte ʿUmar jegliche Loyalitätsbekenntnisse ohne vorherige Absprache mit der muslimischen Gemeinschaft, für null und nichtig. Auf geschickte, entschlossene und höchst vorausschauende Art und Weise, entzog er Zweittracht und sozialen Spannungen jegliche Grundlage, indem er ein Beratungsgremium einberief, das öffentliche Meinungen einholte, ohne, dass jemand daran Anstoß nehmen konnte.

Das zweite legislative Prinzip, genannt *sadd aḍ-ḍarāʿī* – das Verbot abweichender Rechtsmittel oder jeglicher Mittel, die eine verbotene oder destruktive Wirkung haben, überschneidet sich mit dem ersten Prinzip, wonach neue Arten von Verstößen neue Regelungen erforderlich machen. Das Zweite ist allerdings enger und spezifischer gefasst, da es für Fälle gilt, in denen legitime Vorgangsweisen als Vorwand für etwas Verbotenes missbraucht werden. In anderen Worten: etwas Legitimes und Erlaubtes wird für einen anderen Zweck als den dafür vorgesehenen benutzt. Eine Reihe von Beispielen und praktischen Anwendungen sind für die Organisation und Bewahrung der Konsultationspraxis relevant. Eines stellt die Tatsache dar, dass der Prophet, trotz all der Doppelzüngigkeit und den Versuchen ihm und der muslimischen Gemeinschaft Schaden zuzufügen, davon Abstand nahm, Heuchler mit dem Tode zu bestrafen. Er wusste, dass einige der Heuchler den Tod verdient hatten, aber ließ sie in Frieden unter Anwendung des Prinzips des *sadd aḍ-ḍarāʿī*.

Das dritte Prinzip, das Relevanz hat für die Organisation eines Konsultationsprozesses, ist jenes bezüglich öffentlicher Interessen (*al-maṣāliḥ al-mursalab*), das eines der fundamentalen Prinzipien des islamischen Rechts darstellt. Es basiert auf der Vorstellung, dass das islamische Recht dazu gedacht ist, den spirituellen und materiellen Interessen zu dienen und dass seine Regelungen den Menschen Nutzen bringen und Schaden von ihnen abhalten sollen, ob direkt oder indirekt. Diese menschlichen Interessen werden nirgendwo im Koran oder der Sunna explizit gemacht, aber auf Grund von gängigen Verhältnissen in der menschlichen Gesellschaft, herrscht Konsens über sie. Das islamische Recht führt weder alle menschlichen Interessen im Detail an, noch gibt es alle erforderlichen Regelungen zur Wahrung dieser Interessen vor, die nicht nur vielfältig in ihrer Anzahl sind, sondern auch viele Facetten aufweisen und täglich mehr werden.

Daher hat das islamische Recht zusätzlich zu seinen detaillierten Regelungen auch allgemeine Richtlinien, universale Prinzipien und allumfassende Ziele festgelegt, von denen eine ungezählte Anzahl auf neu aufkommende Sachverhalte und Umstände angewendet werden kann. Das islamische Recht verlangt nach allem, was gut, nutzbringend, richtig, fair und gemeinnützig ist, entweder in Form einer empfohlenen Praxis (*mandūb*) oder in Form einer Erfordernis (*wāğib*), je nach Wichtigkeitsgrad oder Notwendigkeit des Sachverhalts.

Islamische Rechtsvorschriften müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: (1) Sie müssen mit den Zielen des islamischen Rechts insofern in Einklang stehen, dass sie keine seiner Prinzipien verletzen und mit keinen Rechtstexten im Widerspruch stehen; (2) Sie müssen nachvollziehbar und logische Begründungen aufweisen, die, wenn sie verständigen Menschen vorgetragen werden, auf Akzeptanz stoßen; und (3) sie müssen derart beschaffen sein, dass sie, wenn sie anerkannt und angewandt werden, den Zielen des islamischen Rechts förderlich sind. In Summe, werden die menschlichen Interessen, die gewahrt werden müssen und auf welche das islamische Recht aufbaut, mit den konkreten Inhalten und den allumfassenden Zielen des islamischen Rechts übereinstimmen und diesen Zielen zuträglich sein.

Dieses grundlegende Prinzip der islamischen Rechtsetzung wurde von muslimischen Juristen, Herrschern und Richtern im Laufe der Jahrhunderte angewandt und diente als Fundament für eine ungezählte Menge an Anwendungen in verschiedenen Lebensbereichen. Eine solche Anwendung stellt die Sammlung koranischer Texte während des Kalifats von Abū Bakr dar, gefolgt von der Übernahme der für alle Muslime in den islamischen Gebieten vorgesehenen Standardversion des Korans unter dem Kalifen ʿUṭmān ibn ʿAffān.

Das vierte Prinzip stellt das Borgen von anderen zum Wohl der Allgemeinheit dar. Es ist kein juristisches Prinzip bekannt, das so präzise formuliert ist, trotzdem hat der Inhalt nach den Standards des islamischen Rechts Gültigkeit und wurde im Laufe der islamischen Geschichte durchgehend in die Praxis umgesetzt. Es wurde vom Gesandten Gottes, seinen Gefährten, den rechtgeleiteten Kalifen und den Muslimen im allgemeinen über Jahrhunderte angewandt, vor allem organisatorische und administrative Prozeduren betreffend. Muslime haben sich von anderen ausgeborgt, was auch immer für sie von Nutzen war und ihrer Religion nicht widersprach. Das Kriterium zur Bestimmung dessen, was wert ist, nachgeahmt zu werden, ist, dass eine Handlung mit dem Islam kompatibel ist, ihm dient und der muslimischen Gemeinschaft und ihren Interessen zuträglich ist. Diese Art des Borgens stellt eine stetige Nachahmung des Propheten dar und wird durch den Koran sowie durch das Beispiel des Gesandten Gottes, seiner Gefährten und der Kalifen gestützt. In einer Demokratie brauchen wir beispielsweise das Wissen und die praktische Erfahrung, die Demokratie in den Bereichen Form, Organisation und Prozedur bietet.

Was Konsultation als Werkzeug für Reform betrifft, zeugt die derzeitige Diskussion von einem Bewusstsein und Verantwortungsgefühl hinsichtlich ihres politischen und gesellschaftlichen Umfelds, bei gleichzeitiger Wahrung ihres Schwerpunkts und Zwecks. Konsultation verkörpert ein reformistisches Prinzip, das tief in den Herzen und dem Denken von Muslimen verwurzelt ist und ein großes Potential für Adaption und Modifikation aufweist. Wie können wir also dieses reformistische Prinzip in einen praktischen Mechanismus umwandeln, mit Hilfe dessen es der muslimischen Gemeinschaft gelingt vorwärts zu kommen und konstruktive, progressive Potentiale freizusetzen, die dem Bekenntnis zur Botschaft des Islams entspricht? Hierfür ist eine Kultur der Konsultation notwendig.

Die Förderung einer Konsultationskultur wird mehr Schriften, Vorträge, Seminare und mehr Bewusstseinsbildung erfordern, sowohl in Bezug auf die Bedeutung und die Wichtigkeit von Konsultation, als auch bezüglich des gravierenden Verlustes und Schadens, den wir in Folge ihrer Missachtung erleiden. Der einführende Diskurs, den es braucht, um eine Konsultationskultur zu verbreiten, wird über alle möglichen Kanäle kommuniziert werden müssen, inklusive Medien, Bildung, Beratung, Predigten und den Erlass islamischer Rechtsurteile. Konsultation räumt dem Individuum bei der Regelung seiner Angelegenheiten einen neuen Stellenwert ein und erlaubt es ihm, seinen eigenen und den Interessen anderer auf größtmögliche Art zu dienen; den Schaden, den er sich selbst und anderen zufügt zu minimieren, sich zu läutern und seinen Intellekt weiterzuentwickeln.

Gruppen und Organisationen, die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt sind, können die Konsultationskultur unter den Muslimen durch Bewusstseinsbildung und entsprechende Weiterbildungsinitiativen zu diesem Thema stärken und damit die Mitglieder solcher Arbeitsgruppen in diesem Prozess einweisen und Konsultation als Bestandteil ihrer allgemeinen Vorgehensweise etablieren.

Conclusio

Individuen und Gruppen, die sich der konsultativen Praxis verpflichtet fühlen, werden den Weg für eine solide islamische Herrschaft bereiten und die primäre Stütze und Unterstützung der Gemeinschaft sein. Lasst uns den koranischen Vers in Erinnerung rufen, welcher die Gemeinschaft als jene beschreibt, „deren Handlungsweise (eine Sache)

gegenseitiger Beratung ist“.¹³ Er wurde der muslimischen Gemeinde geoffenbart, als sie nur aus einer kleinen Gruppe an Gläubigen bestand, die andere zum Glauben aufrief und weder einen Staat noch ein Kalifat hatte. Der Geist der Konsultation muss die ganze Kultur, in der wir leben, durchdringen; in anderen Worten, er muss zur vorherrschenden Lebensart werden. Konsultation wird nur in einer Atmosphäre der Freiheit erfolgreich und beständig sein, die Gewissensfreiheit, Denkfreiheit und Redefreiheit umfasst.

Der Autor

AHMAD AL-RAYSUNI hat einen Dokortitel in Islamwissenschaften der Muhammad al-Ḥamis Universität, Rabat, Marokko. Er arbeitete im Justizministerium, ist Herausgeber der Zeitung *at-Taǧdīd* und ein Mitglied der Vereinigung Muslimischer Gelehrter in Marokko. Professor al-Raysuni schrieb eine Reihe von Büchern und Arbeiten zu *al-maqāṣid* in Arabisch, von denen einige in andere Sprachen übersetzt wurden. Er unterrichtet derzeit *uṣūl al-fiqh* und *maqāṣid aš-šarīah* an der Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften, Muhammad al-Ḥamis, Marokko.

Notizen

- ¹ Überliefert durch at-Tirmidhī in einem seiner Abschnitte über den Dschihad.
- ² Obwohl dieses Zitat auf einer schwachen Überlieferungskette basiert, ist der Inhalt auch an anderen Stellen als authentisch und vertrauenswürdig belegt, siehe Abū ʿUmar Yūsuf ibn ʿAbd al-Barr, *Ġāmiʿ bayān al-ʿilm wa faḍlihi wa mā yanbaġī fī riwāyatihī wa ḥamlīhi* (Beirut: Dār al-Fikr, o.J.), 2/73.
- ³ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī, Das Buch über den Gebetsruf (*kitāb al-aḍān*) und at-Tirmidī, Die Kapitel über das Gebet (*abwāb aṣ-ṣalāh*).
- ⁴ Muhammad Ruwwas Qalaġi, *Mawsūʿat fiqh Abī Bakr aṣ-Ṣiddīq* (Beirut: Dār an-Nafāʿis, 1994), S. 155.
- ⁵ Abū Bakr aġ-Ġaṣṣaṣ, *Aḥkām al-Qurʿān*, 2/41.
- ⁶ Abū Bakr ibn al-ʿArabī, *ʿAriḍat al-aḥwāḍī fī šarḥ ṣaḥīḥ at-Tirmidī* (Beirut: Dār al-Fikr li-ṭ-Ṭibāʿah wa n-Našr wa t-Tawzīʿ, o.J.), 7/206.
- ⁷ Koran 27:29-35.
- ⁸ Koran 28:26.
- ⁹ Überliefert durch Imam Aḥmad in *al-Musnad*, 4/227. Siehe auch Ibn Ḥaġar al-ʿAsqalānī, *Fatḥ al-Bārī*, 15/284.
- ¹⁰ Adnan al-Nahwi, *Malāmih aš-šūrā fī d-daʿwat al-ismāmīya* (Dammam: Dār al-Iṣlāḥ li-ṭ-Ṭabʿ wa n-našr, o.J.), S. 36. Siehe auch Koran 27:43.
- ¹¹ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī, Das Buch der Tugenden (*Kitāb al-faḍāʿil*), Abschnitt mit dem Titel „Die Geschichte des Treueschwurs gegenüber ʿUṯmān und der Übereinkunft ihn zu nominieren.“
- ¹² *Ḥisbah*: Eine Art religiöser Autorität, die als unabhängige Funktion im Zuge der Abbasiden-Herrschaft aufkam und auf der Auferlegung, dessen, was gut ist und dem Verbot dessen, was schlecht ist, basiert. Die Person, die diese Funktion übernimmt, beaufsichtigt Märkte, Sauberkeit, Hygiene und öffentliche Moralvorstellungen.
- ¹³ Koran 42:38.

Die **IIIT Bücher-in-Kürze Serie** ist eine nützliche Auswahl der Schlüsselveröffentlichungen des Instituts, herausgegeben in gekürzter Form, mit dem Ziel ein Kernverständnis der wesentlichen Punkte des jeweiligen Originals für den Leser zu gewährleisten. Abgefasst in konziser, leicht lesbarer Form bieten diese beigeordneten Zusammenfassungen einen genauen und mit Bedacht geschriebenen Überblick der längeren Publikation, welcher den Leser zu weiterer Beschäftigung mit dem Original animieren soll.

Muslime sind sich der Bedeutung und des Wertes des koranischen Prinzips *aš-šūrā* (gegenseitige Konsultation) nach wie vor weitgehend nicht bewusst, ebenso wenig wie der signifikanten Rolle, die es hinsichtlich der Weiterentwicklung und Reform der muslimischen Gesellschaft spielen kann. Im Rahmen dieser Arbeit ist der Autor darum bemüht, die zentralen Bedeutungen und Praktiken von *aš-šūrā* vorzustellen und zu erörtern, seine historische Evolution nachzuzeichnen sowie Wege, durch welche das Prinzip eingeführt, institutionalisiert und in muslimischen Gesellschaften umgesetzt werden kann, zu ergründen. Es besteht kein Zweifel daran, dass *aš-šūrā* in der gesamten muslimischen Welt in den Hintergrund gerückt wurde und die Gründe dafür sind sowohl historisch als auch politisch komplex. Dem Autor zu Folge, wurde es, obwohl viel über das Thema geschrieben wurde, in der Realität im besten Fall ineffektiv angewandt und im schlimmsten Fall achtlos ignoriert.

Professor Mohammad Hashim Kamali Gründungsvorsitzender & CEO, International Institute of Advanced Islamic Studies, IAIS, Malaysia

Die Flut an Volksaufständen gegen Diktaturen, die derzeit die arabischen Staaten erfasst, ist Beweis für das Scheitern partizipativer und konsultativer Staatsführung und zugleich eine zwischenzeitliche Möglichkeit, ihr alles andere als verlorenes Erbe für sich zu reklamieren, was für ihre eigene Kultur und den Islam von so zentraler Bedeutung ist. Al-Raysunis zeitgerechter Beitrag legt sowohl die Verortung von *aš-šūrā* in der Schrift sowie in juristischen und historischen Präzedenzfällen offen, als auch die Art und Weise ihrer Neubelebung im zeitgenössischen muslimischen Gemeinwesen. Sein Fokus auf pragmatische Fragestellungen und die von ihm hervorgehobenen Annäherungspunkte zwischen *aš-šūrā* und Demokratie, machen dieses Buch zum Thema besonders interessant.

Dr. Abdelwahab El-Affendi, Koordinator für Democracy and Islam Programme, Centre for the Study of Democracy, University of Westminster

„Am Anfang stand die Konsultation“, so beginnt Ahmad al-Raysunis bemerkenswertes neues Buch *Aš-Šūrā*, ein leidenschaftlicher Apell zur Wiederbelebung und Aufnahme des Prinzips der Konsultation in alle Gesellschaftsschichten. Seine Botschaft ist, dass das Prinzip göttlichen Ursprungs ist und seine Anwendung bis zur Erschaffung des Menschen zurückreicht. Der Autor betrachtet das Prinzip somit als dem Schöpfungsprozess selbst inhärent und nicht lediglich als Sache der Doktrin. Zudem sieht er keinen Widerspruch in der Förderung des Prinzips durch Übernahme (und Erweiterung) moderner demokratischer Theorie und Praxis. „Demokratie“, argumentiert er, „braucht uns ebenso sehr, wie wir sie“. Das Buch bietet eine umfassende und fesselnde Betrachtung und Neuauslegung dieses zentralen islamischen Prinzips.



London Office

IIIT Bücher-in-Kürze Serie

978-1-56564-689-6

